

Deutsche Gesellschaft für Ambulante Allgemeine Pädiatrie (DGAAP e. V.)

§ 1 Wohnung Name, und Sitz

Der Verein trägt den Namen "Deutsche Gesellschaft für Ambulante Allgemeine Pädiatrie (DGAAP e. V.)".

Seine englische Bezeichnung ist: "German Society of Primary Care Pediatrics".

Er hat seinen Sitz in Nordenham und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

Die Deutsche Gesellschaft für Ambulante Allgemeine Pädiatrie ist die wissenschaftliche Gesellschaft der ambulanten, allgemeinen Kinder- und Jugendmedizin in der Bundesrepublik Deutschland.

Ihre Aufgabe ist die Förderung und Koordinierung von Lehre, Forschung, Weiterbildung, Berufsausübung und Fortbildung in der ambulanten allgemeinen Kinder- und Jugendmedizin. Ziel der Gesellschaft ist es, der ambulanten allgemeinen Kinder- und Jugendmedizin als eigenständiges Fach in Forschung, Lehre und Praxis die ihr zukommende Bedeutung zu verschaffen.

Zur Verfolgung ihrer Aufgaben kann die Gesellschaft Arbeitskreise und Institute errichten.

Die Gesellschaft verfolgt die in den vorhergehenden Absätzen genannten Zwecke ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig. Diesen Zweck verwirklicht sie insbesondere durch wissenschaftliche Veranstaltungen und Veröffentlichungen sowie durch Förderung und Koordination wissenschaftlicher Arbeit. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Deutsche Gesellschaft für Ambulante Allgemeine Pädiatrie gibt sich eine Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jeder Arzt /Ärztin sowie jeder in der Forschung und Lehre für ambulante allgemeine Pädiatrie tätige Wissenschaftler werden, der sich der Aufgabe und dem Ziel der Gesellschaft verpflichtet fühlt und die Satzung anerkennt.

Freunde und Förderer der Aufgaben und Ziele der Gesellschaft können durch Vorstandsentscheidung als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Außerordentliche Mitglieder können auch Organisationen sein.

Inländische und ausländische Ärzte/Ärztinnen können durch die Hauptversammlung als korrespondierende Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie sich bereits erfolgreich im Sinn der Ziele der Gesellschaft betätigt haben.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch den Tod eines Mitglieds
- Austritt. Dieser wird gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist am Ende eines Kalenderjahres erklärt.
- Ausschluss durch die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstands, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied in einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht sowie das Recht, Anträge an den Vorstand und an die Hauptversammlung zu stellen, soweit sie Aufgabe und Ziel der Gesellschaft betreffen.

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Aufgaben und das Ziel der Gesellschaft zu fördern und den von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu leisten.

Vereinsbeiträge sind jeweils zum Anfang des Jahres, spätestens bis zum 30. Juni des laufenden Jahres zu zahlen.

§ 6 Organe des Vereins

Hauptversammlung

Vorstand und erweiterter Vorstand

§ 7 Hauptversammlung

Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Hauptversammlung ein. Ort, Zeit sowie die Tagesordnung sind den Mitgliedern mindestens 6 Wochen vorher bekannt zu geben.

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand mit einer Einladungsfrist von 21 Tagen einberufen werden, wenn sie von mindestens 10 Prozent der Mitglieder beantragt wird.

Aufgaben der ordentlichen Hauptversammlung sind insbesondere:

- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresschlussberichts
- Berichtes der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes.
- Festsetzung des Jahresbeitrages der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder.
- Beschlüsse über Aufnahme von korrespondierenden Mitgliedern.
- Ausschluss eines Mitglieds auf Antrag des Vorstands.
- Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sind. Hierauf wird in der Einladung hingewiesen. Bei nicht beschlussfähiger Versammlung kann der Vorstand wichtige Anträge auch durch eine schriftliche Abstimmung unter allen Mitgliedern entscheiden lassen.

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Satzungsänderung bedarf der Zweidrittelmehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft und fördert die Aufgaben und Ziele in jeder Weise, insbesondere die Koordinierung von Lehre und Forschung.

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem der Präsident, der Vizepräsident, der Schatzmeister und der Schriftführer angehören, sowie bis zu fünf Sektionsprechern:

Jeder Sektionsprecher hat einen Stellvertreter, der ihn im Falle einer Verhinderung bei den Vorstandssitzungen vertritt. Die Sitzungen der Sektionen bzw. Arbeitsgruppen finden mindestens einmal jährlich statt.

Der Präsident vertritt die Gesellschaft nach außen, im Verhinderungsfall der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Der Verhinderungsfall braucht nach außen nicht nachgewiesen werden.

Gegen Beschlüsse, die Finanzfragen der Gesellschaft betreffen, kann der Schatzmeister mit aufschiebender Wirkung binnen drei Wochen nach Zustellung des Protokolls Einspruch erheben, wenn er bei der Beschlussfassung nicht anwesend war. In Finanzfragen sind Schatzmeister und Präsident, im

Verhinderungsfall der Vizepräsident zeichnungsberechtigt. Der Vorstand kann ein Präsidiumsmitglied als Vertreter für den Schatzmeister beauftragen.

Die Hauptversammlung wählt den Vorstand für zwei Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Der Präsident kann nur zweimal wiedergewählt werden. Die Wahl von Präsident, Vizepräsident und Schatzmeister erfolgen in getrennten, geheimen Wahlgängen. Die Kandidaten für die Ressortsprecher werden der Hauptversammlung vorgeschlagen. Sie können auch aus der Hauptversammlung benannt werden.

Präsident und Vizepräsident werden in geheimer Wahl mit der Mehrheit der gültigen Stimmen gewählt. Enthaltungen zählen nicht. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet bei mehreren Bewerbern eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Hat sich im ersten Wahlgang nur ein Kandidat zur Wahl gestellt, der nicht die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereint, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem der Kandidat, auf den die meisten Stimmen entfallen, gewählt ist.

Bei der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder sind die Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt; gegebenenfalls ist eine Stichwahl durchzuführen, schließlich entscheidet das Los.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind, von denen mindestens zwei aus dem Bereich des geschäftsführenden Vorstandes stammen müssen.

Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten beziehungsweise dem Vizepräsidenten oder in dessen Auftrag durch den Schriftführer mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Die Beschlussfassung des Vorstands kann auch schriftlich erfolgen, wenn besondere Umstände dies erfordern.

Das Sitzungsprotokoll wird durch den Vorstand genehmigt. Nach Unterschrift durch den Präsidenten wird es allen Vorstandsmitgliedern zugänglich gemacht.

Der Schatzmeister sorgt für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge und für eine geordnete Haushalts- und Buchführung. Er erstellt die der Hauptversammlung vorzulegende Jahresabrechnung.

§ 8 Kassenprüfung

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Die Wahl der Kassenprüfer kann offen erfolgen. Gewählt sind die Bewerber mit den meisten Stimmen.

Über das Ergebnis der Kassenprüfung erstatten die Kassenprüfer der Hauptversammlung Bericht.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder erfolgen.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Die Einladungsfrist gemäß § 7 ist zu wahren.

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Deutsche Akademie für Kinder- und Jugendmedizin. Existiert die Deutsche Akademie für Kinder- und Jugendmedizin nicht mehr oder ist ihr steuerbegünstigter Zweck bis dahin entfallen, so sind Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens der Gesellschaft bei ihrer Auflösung zu fassen, die erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden dürfen.

Die vorstehende Satzung wurde am 5. 3. 2010 in Weimar beschlossen.

Unterschrift der Gründungsmitglieder